



0097/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Umsetzung von Artikel 245 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Zusammenhang mit der neuen Funktion José Manuel Barroso bei Goldman Sachs

Pervenche Berès (S&D), Sylvie Guillaume (S&D), Emmanuel Maurel (S&D), Julie Ward (S&D), Hugues Bayet (S&D), Karima Delli (Verts/ALE), Eva Joly (Verts/ALE), Sven Giegold (Verts/ALE), Gérard Deprez (ALDE), Fabio De Masi (GUE/NGL)

Fristablauf: 12.12.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung von Artikel 245 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Zusammenhang mit der neuen Funktion José Manuel Barroso bei Goldman Sachs¹

1. José Manuel Barroso wird aufgefordert, von seiner Funktion als „Präsident ohne Geschäftsbereich“ bei der Bank Goldman Sachs zurückzutreten.
2. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Gerichtshof zu entscheiden, ob Barroso damit gegen seine Verpflichtung verstößt, sich über die im Verhaltenskodex festgelegten Regelungen hinausgehend ehrenhaft und zurückhaltend zu verhalten; gegebenenfalls hat der Gerichtshof ferner zu entscheiden, inwiefern sich dies auf seine Ruhegehaltsansprüche oder andere gleichartige Leistungen auswirkt.
3. Die Kommission und der Rat werden aufgefordert, in dieser Angelegenheit gemäß Artikel 245 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Gerichtshof anzurufen.
4. Die Kommission wird aufgefordert, jene von Barroso im Namen von Goldman Sachs wahrgenommenen Aufgaben besonders eingehend zu überwachen, die die Beziehungen zu den Organen der Europäischen Union zum Gegenstand haben.
5. Die Kommission wird aufgefordert, bis 2017 einen öffentlichen Bericht über die Tätigkeiten von Mitgliedern der Kommission nach dem Ende ihrer Mandatszeit sowie, im Lichte der dadurch gewonnenen Erkenntnisse, über die Angemessenheit der derzeit im Verhaltenskodex festgelegten Regelungen auszuarbeiten.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.